



Ausbreitung des neuen Coronavirus (Covid-19) SARS-CoV-2

Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen



Stand: 06.04.2020

Die weltweite Ausbreitung von Covid-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt derzeit die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Das RKI erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage und bewertet alle Informationen. Aufgrund der dynamischen Lageentwicklung werden diese Informationen stets aktualisiert und auf den Internetseiten des RKI (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html) bereitgestellt.

Auch Unternehmen im Allgemeinen und die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Betreiber)¹ im Speziellen stehen angesichts der Krise vor besonderen Herausforderungen.

Folgende Handlungsempfehlungen sollen Unternehmen beim Krisenmanagement und im Betrieblichen Kontinuitätsmanagement (BCM) in der aktuellen Lage unterstützen. Ergänzend bietet das „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ umfangreiche Informationen zur betrieblichen Pandemieplanung, u.a. mit Maßnahmenkatalogen vor, während und nach einer Pandemie. Das Handbuch kann auf der Internetseite des BBK unter www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Covid-19.html abgerufen werden.

¹ Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatischen Folgen eintreten würden (Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie) von 2009). Eine Liste der Sektoren und Branchen findet sich hier: www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/Sektoren/sectoren_node.html.



1. Personal

Schutz der Beschäftigten

Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“ (§ 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz). Dies gilt auch für die Ausnahmesituation einer Pandemie. Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Personals vor, während und nach einer Pandemie können demnach auch als Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes aufgefasst werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- » Maßnahmen zur frühzeitigen und ausreichenden Information des Personals
- » allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln
- » ggf. Zutrittsbeurteilungen oder die Bereitstellung von Schutzausstattung.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall sind von den Unternehmen die vom RKI empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert. Zu beachten ist, dass für Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen bei der Pflege und Behandlung von Patienten andere Anforderungen als in anderen Wirtschaftsbereichen gelten. Die Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 sind mit anderen Worten nicht als Empfehlungen an die Gesamtwirtschaft – und hierbei auch nicht als Empfehlungen an Unternehmen aus anderen KRITIS-Bereichen – zu verstehen.

Weiterführende Informationen hat das Robert-Koch-Institut (RKI) in den „Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal der kritischen Infrastruktur bei Personalmangel“ unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Kritis.html zusammengestellt.

Personalausfall aufgrund von Quarantänemaßnahmen

Viele Betreiber Kritischer Infrastrukturen stehen bereits jetzt vor der Situation, dass betriebliches Personal aufgrund von Quarantänemaßnahmen dem Dienstbetrieb für mindestens 14 Tage fernbleiben muss. Insbesondere bei betroffenem Schlüsselpersonal kann dies schnell zu einem personellen Engpass führen, der sich unmittelbar auf die Aufrechterhaltung des Betriebes auswirken kann.

In dieser Situation sind von den betroffenen Unternehmen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schlüsselfunktionen entsprechend der Personalplanung zu besetzen und die Verfügbarkeit des Personals u.a. durch Stellvertretungsregelungen sicherzustellen. Hierzu kann z.B.

Personal aus dem Ruhestand reaktiviert werden oder, sofern es betrieblich möglich ist, ein Rotationsmodell etabliert werden. So wäre gesichert, dass bei einem möglichen Infektionsausfall nur ein Teil des (Schlüssel-) Personals aufgrund der Quarantäne ausfällt und der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Der Kontakt des vom Unternehmen zu identifizierenden Schlüsselpersonals zum Rest der Belegschaft sollte – soweit möglich – eingeschränkt werden.

Personalausfall aufgrund der Schließung von Schulen, Kitas und anderen öffentlichen Einrichtungen

Während einer Pandemie kann es sein, dass auch gesundes Personal nicht zur Verfügung steht, weil etwa erkrankte Angehörige versorgt werden müssen. Darüber hinaus können Beschäftigte fehlen, da z.B. aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Schließung von Schulen oder Kitas kurzfristig die Betreuung von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern erforderlich wird.

Um die daraus entstehenden Personalengpässe zu vermeiden, sollten in diesem Fall – sofern möglich und seitens des Betriebes und der Beschäftigten realisierbar – alternative Arbeitsformen wie Home-Office, Arbeitszeitreduzierung oder auch Schichtdienste angeboten werden. Im Fall von Home-Office sollte darauf geachtet werden, dass angemessene Sicherheitsstandards umgesetzt sind (siehe auch Ziffer 4 zu Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage); weitere Informationen zum Home Office enthalten die „Hinweise COVID-19: Interne Kommunikation im Krisenmodus. Handlungsempfehlungen mit Schwerpunkt Home Office“ (www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2020/TT_Interne_Kommunikation_Krisenmodus.html).

Kommunen stellen überdies oft auch Betreuungsangebote (Notbetreuung) in einem eingeschränkten Umfang weiter zur Verfügung, sofern und soweit ihnen dies im Einzelfall möglich ist. Die Nutzung dieser Betreuungsangebote kann an verschiedene Voraussetzungen geknüpft sein; die Vorgaben hierfür sind in den Kommunen unterschiedlich ausgestaltet. Eine Übersicht der Regelungen findet sich unter www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Covid-19_Kritis_Schulen_Kitas.pdf?__blob=publicationFile. Bei einem Bedarf an Betreuung sollte frühzeitig mit den hierfür zuständigen Stellen vor Ort Kontakt aufgenommen werden (vgl. auch Ziffer 2).

Mögliche Auswirkung von Personalengpässen: Einschränkungen beim Management von Störungen

Aufgrund von Personalmangel ist es ggf. nicht mehr möglich, Störungen im betrieblichen Alltag zeitgerecht zu beheben. Insbesondere bei Störungen vor Ort (z.B. Ausfall Wasserversorgung, Unterbrechung Telekommunikation bei einzelnen Kunden etc.) ist eine Priorisierung nach Schwere und Dringlichkeit des Vorfalls durch die Unternehmen erforderlich. Die Vorbereitung einer lageangepassten Kommunikation, beispielsweise gegenüber den Kunden mit einem Hinweis auf den Grund für

die Verzögerung, erweist sich in diesen Fällen als sinnvoll.

2. Die Begriffe „Kritische Infrastruktur“ und „systemrelevant“ in den Vorgaben der Länder

Zur Bewältigung der aktuellen Pandemie erlassen die Länder Anordnungen für bestimmte Adressatenkreise. Als solche werden häufig Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“ und „systemrelevante“ Unternehmen oder Berufsgruppen genannt. Diese Begriffe sind grundsätzlich kontextspezifisch auszulegen. Welche Unternehmen im konkreten Fall als Kritische Infrastruktur und/oder systemrelevant gelten, richtet sich daher ausschließlich nach den Kriterien der zuständigen (Landes-)Behörden.

Die länderseitig verwendeten Kriterien orientieren sich teilweise an der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV), sie können aber auch davon abweichen. Bei der Anwendung von Landesrecht sind die in der BSI-KritisV enthaltenen bundeseitigen Festlegungen für die Bestimmung von KRITIS-Betreibern – und systemrelevanten Unternehmen – nicht zwingend maßgeblich. Das bedeutet:

- » Unternehmen, die unter die BSI-KritisV fallen, werden nicht automatisch von den landesrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Lage adressiert.
- » Auch Unternehmen, die nicht unter die BSI-KritisV fallen, können von den landesrechtlichen Regelungen zur Bewältigung der aktuellen Lage adressiert werden.

Bund und Länder stehen überdies in Kontakt, um die o. g. Kriterien möglichst einheitlich zu fassen. Dem Bund und den Ländern ist bewusst, dass eine Vielzahl von Unternehmen in mehr als einem Bundesland wirtschaftlich tätig ist. In der Regel wird in den Anordnungen der Länder auf die Verfahren zur Inanspruchnahme von Sonderregelungen verwiesen. Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen verlinkt wird.

Eine Zusammenstellung von Vorgaben der Länder, die den Begriff „Kritische Infrastruktur“ – sowie vereinzelt auch „systemrelevant“ – im Kontext von Sonderregelungen für die Notbetreuung in Schulen und Kitas konkretisieren, finden Sie hier: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Sonstiges/Covid-19_Kritis_Schulen_Kitas.pdf?__blob=publicationFile (Stand 30.03.2020).

3. Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote

Das Infektionsschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden auf Landesebene Anordnungen und Kriterien für Schutzmaßnahmen erlassen können. Die Landesordnungen können auch Ausgangsbeschränkungen bis hin zu einer Ausgangssperre nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz umfassen. Seit dem 23.03. gelten bundesweite Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverbote.

Grundsätzlich sind alle Menschen im Falle von Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktverboten aufgefordert, ihre Häuser und Wohnungen möglichst nicht zu verlassen und Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Nach derzeitiger Lage bleiben aber u. a. Wege zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, an erforderlichen Terminen und Prüfungen weiterhin möglich. Die Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen bzw. Kontaktsperren erfolgt durch die Vollzugsbeamten vor Ort. Derzeit gibt es in Deutschland keine gesperrten Gebiete. Es besteht somit zurzeit kein Bedarf, eine offizielle Bescheinigung mitzuführen, die zu deren Betreten legitimiert. Daher werden derzeit auch weder auf Landes- noch auf Bundesebene entsprechende Berechtigungsscheine ausgestellt. Aufgrund der höheren Kontrollen sollte jedoch daran gedacht werden, den Personalausweis immer mit zu führen. Darüber hinaus sind auch berufsbedingte Fahrten und der - auch grenzüberschreitende - Warenverkehr von den Beschränkungen nicht betroffen.

Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Anordnungen und Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen und auch der Landkreise und Kommunen direkt verlinkt wird. Hier können unter Umständen auch Möglichkeiten beschrieben sein, wie Unternehmen Bescheinigungen erstellen können, mit denen sie selbst für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Betriebszugehörigkeit und ihren Einsatz in den für den Weiterbetrieb des jeweilige Unternehmens zwingend notwendigen Bereichen bestätigen. Mögliche Einträge in einer Arbeitgeberbescheinigung:

- » Name und Sitz des Unternehmens
- » Name des/der Inhabers(in) der Bescheinigung
- » Aufgabe des Unternehmens bei der Aufrechterhaltung Kritischer Infrastrukturen und Hinweis, dass der/die Inhaber(in) der Bescheinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist
- » Gültigkeit der Bescheinigung in Verbindung mit dem Unternehmens- und Personalausweis
- » Unterschrift der Geschäftsleitung (ggf. Hinweis auf maschinelle Erstellung der Bescheinigung).

Mustervorlagen für solche Bescheinigungen, die den Umgang mit Behörden erleichtern sollten, sind von Wirtschaftsverbänden erstellt worden und können im Internet abgerufen werden. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich der im Einzelfall sinnvollen Vorgehensweise bestehen, kontaktieren Sie bitte die zuständigen Behörden vor Ort.

Für Berufspendler, die die deutsche Staatsgrenze überschreiten müssen, stellt die Bundespolizei unter folgendem Link eine vom Unternehmen auszufüllende Musterbescheinigung als Download zur Verfügung. www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf;jsessionid=D5DB0C6F14C934EABBDE8D76CACE01D1.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2.

4. Auswirkungen auf die Cybersicherheitslage

Cyberkriminelle machen sich oft das erhöhte Informationsbedürfnis in aktuellen Lagen zunutze, schädliche Links und manipulierte Anhänge mit Schadsoftware zu verbreiten. Dies wird bezogen auf COVID-19 bereits weltweit beobachtet, auch Deutschland-spezifische Mails sind bereits im Umlauf.

Die schnelle, umfassende Verlagerung dienstlicher Tätigkeiten in Home-Office zieht zudem Engpässe bei dienstlichen Geräten, gesicherten Fernzugriffen, aber auch serverbasierten Telekommunikationsdienstleistungen wie z. B. Telefon- und Videokonferenzangeboten nach sich. Eine naheliegende Art der Abhilfe liegt im Hinzuziehen von privaten Geräten oder offenen Leitungen. Dies vergrößert jedoch die mögliche Angriffsfläche.

Eine Übersicht relevanter Maßnahmen für sicheres mobiles Arbeiten hat das BSI unter www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Aktuelles/Meldungen/200318_Empfehlungen_mobiles_Arbeiten.html zusammengestellt.

5. Krisenmanagement – 9-Punkte-Checkliste

Auch in außergewöhnlichen Situationen müssen grundlegende Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung wahrgenommen werden. Zu diesen, von Betreibern Kritischer Infrastrukturen und weiteren Unternehmen bereitgestellten Dienstleistungen werden aktuell seitens der Länder und Kommunen Kriterienkataloge erstellt und fortgeschrieben. Um jetzt arbeitsfähig zu bleiben ist das betriebliche Krisenmanagement gefragt. Dessen Ziele sind:

- » die bestmögliche Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen bzw.
- » der schnellstmögliche Wiederanlauf der kritischen Prozesse nach einer Störung.

Viele Unternehmen befinden sich bereits in der Krisenbewältigung und haben ihre Krisenorganisation aktiviert. Die folgende 9-Punkte-Checkliste unterstützt

dabei, das betriebliche Krisenmanagement einem Schnell-Check zu unterziehen.

9-Punkte-Checkliste

1. Alle relevanten Aufgaben und konkrete Entscheidungsbefugnisse sind im Krisenmanagement festgelegt (Lagefeststellung und -beurteilung, Entscheidung und Kontrolle) und konkreten Personen und deren Vertretungen zugewiesen.
2. Regelungen zur internen und externen Krisenkommunikation sind festgelegt (Bestimmung der internen und externen Informationswege, konsistente Information der Beschäftigten, einheitliche Sprachregelung, Auswahl eines Pressesprechers, etc.).
3. Alle Beschäftigten sind hinsichtlich eines verantwortungsvollen Verhaltens und Gefahren während einer Pandemie am Arbeitsplatz und auch im privaten Umfeld informiert (Empfehlungen des RKI: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).
4. Alle Beschäftigten sind über die Krisenorganisation und die damit ggf. verbundenen Änderungen in der Ablauforganisation informiert.
5. Das Schlüsselpersonal für Kernprozesse ist identifiziert und Ersatzpersonal steht zur Verfügung (ggf. kann auf Personal aus benachbarten Einrichtungen, Personal im Ruhestand oder Personal in der Ausbildung zurückgegriffen werden).
6. Soweit möglich, ist die Lagerhaltung (Betriebsmittel, Vorprodukte, Ersatzteile etc.) zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. eines Notbetriebes an Engpässe lagebedingt angepasst.
7. Die Pläne für eine kontrollierte Stilllegung des Betriebes sind für den Fall aktualisiert, dass ein grundlegender Personalmangel eintritt.
8. Alle zur Krisenbewältigung erforderlichen externen Einrichtungen (Zulieferer, Dienstleister, Behörden etc.) sind bekannt und bedarfsgerecht in die Informationsprozesse des Krisenmanagements eingebunden. Dabei wurde auch berücksichtigt, von welchen Dienstleistungen das eigene Unternehmen abhängt und welche Unternehmen von den selbst bereitgestellten Dienstleistungen abhängen.
9. Entscheidungen des Krisenmanagements werden dokumentiert und für die Nachbereitung der Krisenbewältigung vorgehalten.

Eine umfassende Checkliste zum Risiko- und Krisenmanagement bietet Leitfaden „Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bevoelkerungsschutz/kritis-leitfaden.html).

Aktuelle Informationen zum Coronavirus finden Sie u.a. auf folgenden Internetseiten

Bundesministerium für Gesundheit

www.bundesgesundheitsministerium.de

Robert-Koch-Institut (RKI)

www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.bzga.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin u.

a. Beschlüsse des Ausschusses Biologische Arbeitsstoffe (ABAS)

https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html

Verband der deutschen Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)

www.vdbw.de

Arbeitsrechtliche Fragen und Folgen werden auf Bundesebene zuständigkeitshalber von folgenden Behörden aufgegriffen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Antworten zu den wichtigsten arbeits- und arbeitschutzrechtlichen Fragen finden Sie unter

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

(Stand 16.03.2020)

Bundesvereinigung der Deutschen

Arbeitgeberverbände

Der BDA informiert über die arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie und hat einen entsprechenden Leitfaden herausgegeben

[https://arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/\\$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf](https://arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf/$file/Arbeitsrechtliche-Folgen-einer-Pandemie.pdf)

(Stand 13.03.2020)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Das BMWi stellt Informationen zur Unterstützung von Unternehmen zusammen

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Deutsche Industrie- und Handelskammertag

Auch der DIHT stellt hilfreiche Links und Tipps für Unternehmen zusammen

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsämter lassen sich über <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermitteln.

Weitere landesbezogene Informationen sind den Homepages der Landesregierungen zu entnehmen.



Impressum:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe (BBK)
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

www.bbk.bund.de

© BBK 2020